

Informationen zu Tagesmüttern/Tagesvätern

Tagesmütter/-väter betreuen tagsüber bis zu 5 Kinder regelmäßig im eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen.

Pflegeerlaubnis

§43 SGB VIII regelt die Erlaubnis zur Kindertagespflege. Demnach muss jede/r, der „Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Kindertagespflegeperson)“¹, eine Erlaubnis nachweisen.

Sie erhalten die Pflegeerlaubnis, indem Sie einen Antrag bei Ihrem zuständigen Jugendamt stellen.

Voraussetzungen für den Erhalt einer Pflegeerlaubnis sind:

- ✚ Überprüfung der persönlichen Eignung durch das Jugendamt
- ✚ Schriftliches pädagogisches Konzept
- ✚ Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson nach dem DJI Curriculum von min. 160 Stunden.
- ✚ Nachweis über die Teilnahme am Kurs „Erste Hilfe am Kind“ (dieser Kurs ist alle drei Jahre aufzufrischen)
- ✚ Überprüfung der Eignung der Räumlichkeiten, in denen die Betreuung stattfinden soll.
- ✚ Abgabe eines aktuellen Gesundheitszeugnisses
- ✚ Abgabe eines polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintrag, das nicht älter als drei Monate sein darf.
- ✚ Alle volljährigen Personen, die sich zum Zeitpunkt der Betreuung in den Räumlichkeiten aufhalten, müssen ebenfalls ein polizeiliches Führungszeugnis einreichen.
- ✚ kindgerechte Räumlichkeiten

Weitere Anforderungen

Neben einer geeigneten Persönlichkeit sind Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten wichtige, zu prüfende Kriterien.

Tagesmütter/-väter müssen weiterhin über „vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben“. Die Pflegeerlaubnis wird auf 5 Jahre befristet erteilt.

Finanzielles

Die Höhe des Tagepflegelohnes kann von Eltern und Kindertagespflegeperson frei ausgehandelt werden. Wenn die Eltern jedoch eine Förderung oder eine Finanzierung vom Jugendamt erhalten, müssen nachfolgende Tagespflegesätze zur Berechnung herangezogen werden.

- ✚ Eltern aus dem Regionalverband Saarbrücken erhalten für die Betreuung ihres Kindes im Rahmen der Kindertagespflege **einkommensunabhängig** vom Land und Regionalverband einen Zuschuss zu den Betreuungskosten.
- ✚ Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, **je nach persönlichen Einkommensverhältnissen** auf Antrag beim Jugendamt einen weiteren Zuschuss zu erhalten.

¹Die Texte sind teilweise entnommen aus „Informationen für Eltern von Kindertagespflegekindern“, www.tagespflegeboerse.de und www.tagespflege-vierheller.de

Std. / Woche	Tagespflegegeld monatlich	Förderung	Elternanteil
Ab 35	500,00 €	200,00 €	300,00 €
Ab 30	428,00 €	161,00 €	267,00 €
Ab 25	357,00 €	114,00 €	243,00 €
Ab 20	285,00 €	114,00 €	171,00 €
Ab 15	214,00 €	84,00 €	130,00 €
Ab 10	142,00 €	56,00 €	86,00 €
Ab 5	71,00 €	0 €	71,00 €

Die finanzielle Förderung wird für Ausfallzeiten (Urlaub und Fehltage) weiterbezahlt, wenn diese 4 Wochen im Jahr nicht überschreiten und das Kind im Anschluss weiter betreut wird. Eine rückwirkende Beantragung ist nicht möglich.

Steuerrechtliche Hinweise

Bei der Vergütung, die die Tagesmutter/der Tagesvater, handelt es sich seit 01.01.2009 grundsätzlich um steuerpflichtige Einnahmen aus einer „sonstigen, selbstständigen Tätigkeit“ (Art. 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG). Allerdings kann die Kindertagespflegeperson in diesem Fall Betriebsausgaben bis zu 300,00 € je Kind und Monat pauschal abziehen.

Steuerliche Absetzbarkeit für Personensorgeberechtigte

- ✚ Ab 2006 können erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Höhe von zwei Dritteln, höchstens jedoch 400,00 € pro Kind und Jahr - als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgesetzt werden. Leben beide Elternteile zusammen, ist Voraussetzung, dass beide Elternteile erwerbstätig sind.
- ✚ Die steuerliche Abzugsmöglichkeit besteht zudem für Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen.
- ✚ Ist der/die Steuerpflichtige in Ausbildung, körperlich, geistig oder seelisch behindert oder dauerhaft krank, können Kinderbetreuungskosten für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ebenfalls in Höhe von zwei Dritteln (höchstens 4.000 €) als Sonderausgaben abgesetzt werden. Diese Möglichkeit besteht für Familien, in denen beide Elternteile zusammenleben, allerdings nur dann, wenn diese Voraussetzungen entweder für beide Elternteile zutreffen oder wenn ein Elternteil erwerbstätig ist und der andere die o.g. Voraussetzungen erfüllt.
- ✚ Ist in der Familie, in der beide Elternteile zusammenleben, nur ein Elternteil erwerbstätig (und der andere z.B. Hausmann/Hausfrau), können Kinderbetreuungskosten nur für Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren (vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) abgesetzt werden.
In diesem Fall können aber ebenfalls zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten - jedoch höchstens 4.000.- € pro Kind und Jahr - als Sonderausgaben abgesetzt werden.

Unfallversicherung

Unfallversicherung für Kinder:

Zum 01.10.2005 wurde mit dem Kinder- und Jugendweiterentwicklungsgesetz (KICK) die gesetzliche Unfallversicherung für Kindertagespflegekinder eingeführt (§2 Nr. 8a SGB VII). Kinder sind während der Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson gesetzlich unfallversichert.

Voraussetzungen dafür sind:

- a) Das Kind wird von einer „geeigneten Kindertagespflegeperson“, die beim zuständigen Jugendamt gemeldet ist, im Sinne des §23 SGB VIII betreut. Über die Eignung der Kindertagespflegeperson entscheidet das Jugendamt.
- b) Die Tagespflege wird vom zuständigen Jugendamt gefördert.

Privat organisierte Tagespflege steht folglich nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung!

Unfallversicherung für Kindertagespflegepersonen:

Kindertagespflegepersonen, die regelmäßig bei sich Tageskinder betreuen, sind bei der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) (§2 Abs. 1 Nr. 9 SGBVII) gesetzlich unfallversichert. Sie müssen sich innerhalb einer Woche nach Beginn ihrer Tätigkeit bei der BGW anmelden.

Haftpflicht:

Bei Kindertagespflege gemäß § 23 KJHG wird die Aufsichtspflicht von den Personensorgeberechtigten auf die Kindertagespflegeperson übertragen.

Dabei ist es unerheblich, ob die Betreuung innerhalb oder außerhalb des elterlichen Haushalts stattfindet. Für Schäden (Personen- oder Sachschäden), die aus der Verletzung der Aufsichtspflicht entstehen, haftet dann die Kindertagespflegeperson.

Die Kindertagespflegeperson muss gegen folgende Schadensformen abgesichert sein:

- ✚ Schäden, die an dem Tageskind selber entstehen (Personenschäden)
- ✚ Schäden, die das Tageskind außenstehenden Dritten zufügt (Sachschäden, Vermögensschäden)
- ✚ Schäden, die der Betreuungsperson, ihren Familienangehörigen, weiteren Tageskindern oder Besuchern durch das Tageskind entstehen (z.B. heißer Topf wird vom Herd gezogen, Tagesmutter/Tagesvater oder ein anderes Kind verbrühen sich)

Deshalb wird Tagesmüttern und Tagesvätern empfohlen, ihre Privat-/ Familienhaftpflicht für ihre Tätigkeit als Tagesmutter/-vater zu erweitern. Eltern sollten sich vergewissern, dass ihre Tagesmutter/ihr Tagesvater eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat.

Der Versicherungsschutz tritt jedoch nur dann ein, wenn eine Verletzung der Aufsichtspflicht zu dem Schaden geführt hat. Dies muss im Einzelfall nachgewiesen werden.

Schäden, die das Tageskind im Haushalt der Tagesmutter/des Tagesvaters anrichtet, sind im Allgemeinen nicht versicherbar, da das Tageskind hier den Status des eigenen Kindes erhält. Hierfür müssen private Regelungen getroffen werden, die Teil eines Betreuungsvertrages sein können.

In einem vorgegebenen **Betreuungsvertrag** werden alle Vereinbarungen sowie alle Rechte und Pflichten der Betreuungsperson und der Eltern formuliert. Diesen Betreuungsvertrag vom Jugendamt des Regionalverbandes Saarbrücken können Sie auf unseren Internetseiten herunterladen bzw. ausdrucken:

www.kinderbetreuungsboerse-saarbruecken.de oder www.kinderbetreuungsboerse-voelklingen.de.
Gegen einen kleinen Kostenbeitrag beim Tagesmütter Bundesverband e.V., Breite Str. 2, 40670 Meerbusch, Tel. 02159/1377 können Sie Betreuungsverträge bestellen.